



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verwaltung des Landtags

Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
und Mobilität

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur
und Integration

55116 Mainz

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
67346 Speyer

Zweites Deutsches Fernsehen
Hauptabteilung Personal
55100 Mainz

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
Vordere Synagogenstraße 2
55116 Mainz

Abteilungen 2, 3, 4 und 5

im Hause

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

7. September 2021



nachrichtlich:

Deutschen Beamtenbund Rheinland-Pfalz
Postfach 1706
55007 Mainz

Deutschen Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 26 - 30
55116 Mainz

Deutschen Richterbund Landesverband Rheinland-Pfalz
Kreuznacher Str. 37
67806 Rockenhausen

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
Ursulinenstraße 63a
66117 Saarbrücken

Evangelische Kirche der Pfalz
- Landeskirchenrat -
Domplatz 5
67346 Speyer

Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz



Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte
beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Frau Wiebke Koerlin
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Staatskanzlei, der Ministerien
und der Verwaltung des Landtags bei der Staatskanzlei
Herrn Eckhard Rau
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0302-0003#2021/0010-0301 311		Thorsten Renninger Thorsten.Renninger@mdi.rlp.de	06131 16-3463 06131 16-17 3463
Bitte immer angeben!			

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 1. September 2021 (GVBl. S. 502)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 6. September 2021 ist die als Anlage beigefügte Zweite Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung (UrlVO), der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) vom 1. September 2021 (GVBl. S. 502) verkündet worden.

Mit der Änderungsverordnung werden im Wesentlichen die mit Billigung des Ministerrates vom 25. Mai 2021 durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. Mai 2021 (Az.: 0302-0003#2021/0010-0301 311) getroffenen Vorgriffsregelungen förmlich in das Landesrecht übernommen. Das Rundschreiben ist deshalb nicht mehr anzuwenden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Änderungen:

- Der Urlaubsanspruch zur Kinderbetreuung nach § 31 a Abs. 1 a UrlVO wird entsprechend der für die Tarifbeschäftigten erfolgten Ausweitung des Kinderkrankengeldes rückwirkend zum 5. Januar 2021 erhöht. In Anlehnung an den Wortlaut des

§ 45 Abs. 2 a Satz 3 SGB V entfällt zudem die bisherige Voraussetzung, dass die Schließung oder die Untersagung des Betretens einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde angeordnet werden muss. Der Anspruch ist damit auch dann gegeben, wenn die vorübergehende Schließung oder die Untersagung des Betretens im Rahmen der sogenannten „Bundesnotbremse“ unmittelbar aus § 28 b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes resultiert.

- Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 4 a ArbZVO wird den obersten Dienstbehörden die Möglichkeit eröffnet, eine Verlängerung des Abrechnungszeitraums für Zeitguthaben im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit um bis zu ein Jahr zuzulassen, wenn die in § 12 Abs. 5 ArbZVO geregelte Höchstdauer von zwei Jahren im Kalenderjahr 2021 erreicht wird oder der Abrechnungszeitraum infolge einer bereits im Kalenderjahr 2020 nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 a ArbZVO erfolgten Verlängerung um bis zu ein Jahr im Kalenderjahr 2021 endet.
- Die nach § 19 Abs. 3 WOLPersVG bis zum 31. Mai 2021 befristete Möglichkeit für den Wahlvorstand, für die gesamte Dienststelle oder Teile von ihr die schriftliche Stimmabgabe anzuordnen, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann, wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Darüber hinaus sind folgende weitere Änderungen der Urlaubsverordnung erfolgt:

- Durch den neuen Absatz 1 b des § 11 UrIVO wird die Verfallsfrist für Resturlaub aus dem Jahr 2020 vom 31. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Urlaub, der wegen Dienstunfähigkeit nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgewickelt werden kann, verfällt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 UrIVO weiterhin mit Ablauf des 31. März 2022. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die sich aus der Rechtsprechung des EuGH vom 6. November 2018 (C-619/16 und C-684/16) sowie des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 23. Januar



2020 (Az.: OVG 4 B 12.18) ergebende Hinweispflicht im Hinblick auf den Verfall von Urlaubsansprüchen hinweisen (vgl. mein Rundschreiben vom 9. September 2020; Az.: 0302#2019/0003-0301 311). Danach sollten Beamtinnen und Beamte, die noch über Urlaub aus dem Jahr 2020 verfügen, zeitnah unter Mitteilung der vom Verfall bedrohten Anzahl an Urlaubstagen aufgefordert werden, ihren Urlaub noch rechtzeitig zu nehmen. Zudem sollte der Hinweis erfolgen, dass der Urlaub ersatzlos verfällt, wenn er nicht innerhalb der Verfallsfrist vollständig in Anspruch genommen wird.

- Ab dem 1. September 2021 ist nach § 19 a Abs. 3 UrlVO eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit von durchschnittlich 32 Wochenstunden im Monat statt bislang 30 Wochenstunden möglich. Ebenso wie im Beschäftigtenbereich findet die Neuregelung aufgrund der Übergangsregelung in § 19 f UrlVO nur bei Elternzeiten für ab dem 1. September 2021 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder Anwendung. Für bereits laufende Elternzeiten gilt die bisherige Rechtslage fort.

Ich bitte um Unterrichtung der Personal verwaltenden Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs. Ebenso bitte ich die in Ihrem Geschäftsbereich gebildeten Personalvertretungen auf die Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Rolf Meier

Anlagen: 1

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<